

23P - EIGENHEIM - PAKET FREMDENBEHERBERGUNG (im Rahmen der Haftpflicht-Versicherung)

Verlust oder Abhandenkommen von eingebrachten Sachen

ausgenommen Kraftfahrzeuge, Anhänger und motorisierte Wasserfahrzeuge:

(Diese Erweiterung gilt nur, sofern für die Fremdenbeherbergung keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist.)

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus dem Verlust oder Abhandenkommen von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste. Als eingebracht gelten Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Leute übergeben oder an einen von diesem angewiesenen oder hiezu bestimmten Ort gebracht werden. Die Versicherungssummen betragen im Rahmen der Pauschalversicherungssumme gemäß Artikel 5, Pkt. 1 AHVB:

1. **EUR 11.000,--** je Versicherungsfall für Verlust oder Abhandenkommen eingebrachter Sachen und für alle Versicherungsfälle eines Tages,
2. in diesem Rahmen jedoch höchstens **EUR 1.100,--** für den einzelnen Geschädigten, davon jedoch nicht mehr als **EUR 550,--** für Kostbarkeiten, Geld, Schecks und Wertpapiere.

Eingebrachte Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge

(Diese Erweiterung gilt nur, sofern für die Fremdenbeherbergung keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist.)

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung, der Vernichtung, dem Verlust oder Abhandenkommen von eingebrachten Kraftfahrzeugen, Anhängern und Wasserfahrzeugen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste. Als eingebracht gelten Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge, die sich in eigenen Garagen, auf eigenen Parkplätzen oder auf sonstigen zur Abstellung angewiesenen Plätzen befinden.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen durch Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben; unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremder (Schwarzfahrt), Diebstahl oder Raub.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Abhol- oder Zustelldienste; innere Betriebs- und Bruchschäden; Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör; Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung (Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung).

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme **EUR 40.000,--**.